

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN RECYCLINGBAUSTOFFE SEYRING

Allgemeine Vertragsbestimmungen Recyclingbaustoffe Seyring GmbH

1. Geltung

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, insbesondere für alle Transportleistungen (Abholung von Material an einem bestimmten Ort oder Lieferung von Material an einem bestimmten Ort) und die Abholung von Material durch den Kunden selbst. Sie gelten zwischen Auftraggeber (AG)/Kunden und Auftragnehmer (AN)/Deponiebetreiber bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

- diese AGB, abrufbar unter <https://www.rb-seyring.at>
- die für die Leistung oder das Material (auch „Ware“ genannt) einschlägigen technischen ÖNORMEN. (in der jeweils aktuellen Fassung)
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2. Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Kunden sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3. Für den Kunden gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

2. Vertretung AN

2.1. Mit dem Absenden einer Anfrage (beispielsweise in Gestalt der Übersendung eines Leistungsverzeichnisses) gibt der Kunde eine rechtsverbindliche Anfrage über den Erwerb, Lieferung oder Abholung der ausgewählten Leistungen oder Ware ab. Antwortet der AN darauf und übersendet Preisinformationen oder ein Angebot, so stellt diese Antwort (es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes in der Antwort vermerkt) keine Annahme eines Angebots zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern seinerseits ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Kunde das Angebot innerhalb der angegebenen Frist annimmt. Sofern keine Form für die Annahme spezifiziert ist, gilt das Schriftlichkeitserfordernis. An seine Bestellung ist der Kunde für die Dauer von 10 Werktagen nach ihrer Abgabe gebunden.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Erstellung eines Angebots sowie des Vertragsabschlusses für Entsorgungsleistungen einschließlich Transportleistung alle notwendigen sowie nach dem Ermessen des AN zweckmäßigen Informationen zu den zu entsorgenden Abfällen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen, insbesondere zur Herkunft des Abfalls, Abfallart nebst Angaben zur Schlüsselnummer (SN) nach der Abfallverzeichnisverordnung 2020 und sonstigen Eigenschaften, die für die Art und Weise der Entsorgung üblicherweise oder nach dem Ermessen des AN erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen und Unterlagen trägt der Kunde. Die letztgültige Zuordnung der angelieferten Materialqualität obliegt ausschließlich dem Betriebspersonal des AN.

2.3. Bei den vom AN angebotenen Waren handelt es sich um Produkte, deren Qualität, aber auch Mengen und Gewicht gewissen Schwankungen unterliegt. Daher sind mengen- und gewichtsmäßige Abweichungen unvermeidlich. Soweit die gelieferten Produkte die Bestellung des Kunden hinsichtlich Menge/ Gewicht/Volumen um weniger als 10 % über- oder unterschreiten, gilt dies nicht als Mangel, sondern als ordnungsgemäße Erfüllung. Abgerechnet wird immer nur die dem Kunden tatsächlich gelieferte Menge.

2.4. Bestellungen oder deren Änderungen müssen mindestens bis 14:00 Uhr des Vortages dem AN bekannt gegeben werden. Widrigenfalls, hat der Kunde für die damit verbundenen Mehrkosten aufzukommen.

3. Leistung und Abnahmeverzug

3.1. Im Falle einer Material Abholung durch den Kunden, erfolgt diese bei der Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Der Kunde muss selbst für die Abholung der Ware Sorge tragen, ausgenommen es wurde etwas anderes vereinbart. Eine Abholung ist während der Öffnungszeiten möglich. An Sonn- und Feiertagen ist eine Abholung nur möglich, wenn dies entsprechend in den angegebenen Öffnungszeiten vermerkt ist bzw. gesondert vereinbart wurde. Der Kunde beachtet beim Befahren des Abholortes die Haus- und Betriebsordnung des AN.

Sollte der Kunde zuvor abgeholtes Material überschüssiges Material – welches er aufgrund einer von ihm durchgeführten falschen Mengenschätzung – zurückbringen, behalten wir uns das Recht vor, dieses Material nicht kostenlos zu übernehmen. Rückgeführtes Material wird zu unseren aktuellen Preisen verrechnet.

3.2. Im Falle einer Transportleistung durch den AN (Abholung von Material an einem bestimmten Ort oder Lieferung von Material an einem bestimmten Ort) erfolgt die Abholung/Lieferung des Transportguts bei der im jeweiligen Einzelauftrag angegebenen Abholadresse/Lieferadresse. Mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Verzögerung ist die darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden des AN ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, Recyclingbaustoffe Seyring GmbH und den von Recyclingbaustoffe Seyring GmbH betrauten Spediteur den jederzeitigen ungehinderten Zugang zu dem vereinbarten Standort zu gewähren und die sofortige, ungestörte Entladung der Produkte zu ermöglichen. In Bezug auf die Abholung und Übernahme bei Entsorgungsleistungen ist der Kunde verpflichtet, bei der Abholung ausschließlich Abfälle bereitzustellen oder durch Dritte bereitzustellen zu lassen, die Gegenstand der vereinbarten Entsorgungsleistung sind und welche die vom Kunden angegebenen bzw. vereinbarten Eigenschaften haben und ist der AN auch nur zur Übernahme solcher Abfälle verpflichtet. Überschreitet die Menge der zur Abholung bereitgestellten Abfälle, die vom Kunden bei Vertragsschluss angegebenen Menge, ist der AN berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Mehrmengen für den Kunden zu den vereinbarten Bedingungen zu entsorgen. Die Abholung der Abfälle erfolgt zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb des vereinbarten Zeitfensters. Der AN hat Anspruch auf Standgeld in Höhe des Stundensatzes des vereinbarten Fahrzeuges pro Stunde ab einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten. Die Abrechnung erfolgt im 15-min Takt. Bei einer Bestellung von Transportdienstleistungen, die nach tatsächlichem Zeitaufwand (Regieleistungen) vereinbart werden, gilt eine tageweise Mindestverrechnungszeit von 6 Einsatzstunden.

3.3. Wegen der besonderen Eigenschaften der Ware und aufgrund möglicher Schwierigkeiten bei einer exakten Verladung akzeptiert der Kunde gewisse mengen- und gewichtsmäßige Abweichungen. Abgerechnet wird indes immer nur die tatsächlich verladene Menge. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die tatsächlich verladene Menge die Bestellung überschreitet.

3.4. Die Beladung der Ware in das Fahrzeug des Kunden obliegt grundsätzlich dem AN. Der Kunde bzw. sein Fahrer unterstützt ihn dabei und ermöglicht eine ungestörte Verladung. Er stellt eine betriebssichere Verladung sicher. Für die Ladungs- und Betriebssicherheit der verladenen Produkte ist bei der Selbstabholung ausschließlich der Kunde verantwortlich. Zweifel an der Richtigkeit der Wiegung und an der Qualität des Transportguts hat der bei der Abholung eingesetzte Fahrer unverzüglich zu melden, damit ggf. eine Kontrollwägung oder eine ergänzende Überprüfung stattfinden kann. Der Vollzug der Verladung ist unverzüglich nach deren Beendigung vom Fahrer zu bestätigen. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes ist einzig und allein der Fahrer verantwortlich.

3.5. Mit Vollzug der Beladung auf das vom Kunden gestellte Fahrzeug gilt die verladene Ware als im Sinne dieses Vertrages an den Kunden geliefert. Unterschreitet die verladene Menge die bei der Bestellung angegebene Menge, bleibt die Bestellung in Höhe der verbleibenden Differenz aufrechterhalten.

3.6. Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

3.7. Wenn Bestellungen vom Kunden nur zum Teil abgeholt werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen, Listenpreise nach zu verrechnen.

3.8. Wird die Abholung durch den Kunden verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens bis 15:00 Uhr des Vortages vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der Kunde zu ersetzen.

3.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der Kunde haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

3.10. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises den AN die hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen.

3.11. Die bei der Übergabe der Ware unterzeichnende Person gilt als zu Entgegennahme unsere Leistung berechtigt.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

4.1. Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

4.2. Bei der Selbstabholung gilt als Übergabe der Zeitpunkt, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

4.3. Bei einer Transportleistung gilt als Übergabe der Zeitpunkt, in welchem die Ware auf das Fahrzeug beladen wurde.

4.4. Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem Kunden zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom Kunden veranlasste Veränderungen an der Ware verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenes Material, in welchem der Kunde das Material mit Material anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

4.5. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der Kunde diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.

4.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der Kunde zu beweisen.

4.7. Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

4.8. Der Kunde trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen vom AN gegen den Kunden aus der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung.

5.2. Die vom AN an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum vom AN. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren werden nachfolgend zusammenfassend vereinfacht „Vorbehaltsware“ genannt.

5.3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den AN. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5.4. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und Rechnung vom AN als Hersteller erfolgt und der AN unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim AN eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den AN.

5.5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum vom AN hinweisen und den AN hierüber informieren, um dem AN die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber dem AN.

6. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1. Angebotene Preise sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen.

6.2. Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom Kunden bestätigten Lieferscheine/erfolgten Bestellung.

6.3. Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.4. Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6. Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1. Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

7.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

7.3. Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des Kunden werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 Lit. b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (z.B. bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 Lit. f DSGVO) oder der Kunden in die Verarbeitung einwilligt hat (Art 6 Abs 1 Lit. a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem Kunden stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den Kunden unter <https://cloud.pb.at/s/5rfaPrsAAbXfqaD> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

9. Compliance

Der AG hat ein ISO zertifiziertes Compliance Management System implementiert. Die Compliance Verpflichtungen und ethischen Standards des AG sind für alle Geschäftspartner bindend. Eine Verletzung der Compliance und/oder Anti-Korruptions-Verpflichtungen berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.